



Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
 Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Bevölkerung und Identitätsdokumente

An die Frauen und Herren Bürgermeister
 An die Bevölkerungsdienste

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
 An die Frauen und Herren Zonenchefs
 der lokalen Polizei

Ihre Kontaktperson
 Christophe Verschoore

T
 02 518 20 46

Ihr Zeichen

Anlagen

E-Mail
christophe.verschoore@rrn.fgov.be

F
 02 518 25 30

Unser Zeichen
 III21/721.364/603/19

Brüssel

21 -08- 2019

Betreff: Bekämpfung von Meldebetrug: Personen, die in einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, tatsächlich jedoch im Ausland leben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der korrekten Führung der Bevölkerungsregister und der Bekämpfung von Melde- und Sozialbetrug möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die belgischen konsularischen Vertretungen im Ausland regelmäßig Fälle von Melde- und Sozialbetrug feststellen, das heißt Personen, die in einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, tatsächlich jedoch hauptsächlich im Ausland leben.

Zur Erinnerung: In Artikel 38 des Konsulargesetzbuches ist Folgendes vorgesehen:

"Bei Schwierigkeiten oder Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Wohnort im Ausland bestimmt der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Beamte gegebenenfalls nach Untersuchung, wo sich der gewöhnliche Wohnort befindet. Bei Streitigkeiten darüber, ob jemand seinen gewöhnlichen Wohnort im Ausland oder in Belgien hat, bestimmt der für Inneres zuständige Minister gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, wo sich der gewöhnliche Wohnort befindet."

Um in die konsularischen Bevölkerungsregister einer berufskonsularischen Vertretung eingetragen zu werden, muss man folgende Bedingungen erfüllen:

- Belgier sein,
- nicht in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sein,
- seinen gewöhnlichen Wohnort im Konsularbezirk der Vertretung haben.

Im Gegensatz zu den belgischen Gemeindeverwaltungen, die von der lokalen Polizei feststellen lassen können, ob ein Wohnsitz der tatsächliche Wohnsitz ist, kann eine Vertretung im Ausland die tatsächliche Situation im Allgemeinen nicht kontrollieren.

Park Atrium
 Rue des Colonies 11/Koloniënstraat 11
 1000 Brüssel

T 02 518 21 31
 F 02 210 10 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
 www.ibz.rrn.fgov.be

Folglich stellen Vertretungen meistens im Rahmen des konsularischen administrativen Beistands Fälle von Meldebetrug fest oder kommen zu dem Verdacht, dass Meldebetrug begangen wird.

Dies ist insbesondere der Fall bei Beantragung eines vorläufigen Passes. Zum Beispiel:

- für Erwachsene, wenn der von der Gemeinde ausgestellte Personalausweis abgelaufen ist. Die Person reagiert nicht auf die Aufforderungsschreiben der Gemeinde und muss einen vorläufigen Pass beantragen, um nach Belgien zurückzukehren und den Personalausweis zu erneuern,
- für Kinder bei Eintragung eines Neugeborenen: Im Ausland geborene Kinder von Eltern, die in Belgien eingetragen sind (tatsächlich jedoch im Ausland leben), können nicht von konsularischen Vertretungen eingetragen werden (Datenerfassung). Die Eltern beantragen dann einen vorläufigen Pass für das Kind, um seine Situation in Belgien zu regulisieren (es eintragen zu lassen).

Ein von konsularischen Vertretungen festgestellter Betrug kann in Belgien vielfältige Auswirkungen haben:

- Sozialbetrug (Bezug von Geburtsprämien und Kindergeld, Bezug von Arbeitslosengeld und Erstattung von Arztkosten),
- Staatsangehörigkeitsbetrug (im Rahmen des Erwerbs oder der Beibehaltung der belgischen Staatsangehörigkeit stellt die Ermittlung von Meldebetrug einen sehr wichtigen Faktor dar),
- Betrug im Rahmen der Familienzusammenführung (obwohl der zusammenführende Belgier tatsächlich im Ausland wohnt, bleibt er in Belgien eingetragen, wodurch seinem ausländischen Ehe- oder Lebenspartner das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet wird),
- betrügerischer Gebrauch belgischer Personalausweise und Pässe. Die Weitergabe von Personalausweisen von einer Person zu einer anderen ist ein den konsularischen Vertretungen bekanntes Problem und daher mit der Ausstellung vorläufiger Pässe verbunden. Durch sie werden Bedingungen für die Familienzusammenführung umgangen. Nachdem der belgische Inhaber seinen Personalausweis einer Person weitergegeben hat, die ihm ähnelt, meldet er den angeblichen Verlust seines Personalausweises und beantragt einen vorläufigen Pass, um nach Belgien zurückkehren zu können.

Entdeckt eine belgische konsularische Vertretung einen wahrscheinlichen Meldebetrug, benachrichtigt sie den Dienst Bevölkerung des FÖD Auswärtige Angelegenheiten, der seinerseits den Bevölkerungsdienst der Gemeinde, in der die Person gemäß dem Nationalregister eingetragen ist, darum bittet, eine Überprüfung des Wohnsitzes durchzuführen. Zu diesem Zweck übermittelt er der Gemeinde alle Punkte und Sachverhalte, die die konsularische Vertretung festgestellt hat.

In der Praxis haben der Dienst Bevölkerung des FÖD Auswärtige Angelegenheiten und meine Dienste festgestellt, dass gewisse Gemeinden solchen Anfragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen oder keinen Beschluss in Bezug auf die übermittelten Akten mitteilen.

Ich bitte Sie deshalb darum, diesen Anfragen des FÖD Auswärtige Angelegenheiten in Bezug auf wahrscheinliche Fälle von Meldebetrug mit besonderer Sorgfalt nachzukommen und eine eingehende Überprüfung (mehrere Besuche an der Adresse, Befragung der Nachbarn, Besuche während und außerhalb der Schulferien im Fall von Minderjährigen usw.) in Bezug auf den Hauptwohntort in Belgien von Personen, die verdächtig werden, Meldebetrug zu begehen, durchzuführen.

Diese eingehende Untersuchung muss binnen fünfzehn Werktagen ab Erhalt der Anfrage des FÖD Auswärtige Angelegenheiten beginnen. Stellen Sie Sozialbetrug fest, der auf einer falschen Domizilierung beruht, müssen Sie das Verfahren anwenden, das im Rundschreiben Nr. COL 17/2013 des Kollegiums der Generalprokuratoren in Bezug auf die Bekämpfung von Sozialbetrug infolge fiktiver Domizilierungen beschrieben ist.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Hochachtungsvoll,



Pieter DE CREM

Minister der Sicherheit und des Innern

